

**Zu 1621 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP****Ausgedruckt am 4. 7. 1994**

# **Regierungsvorlage**

## **ÄNDERUNG DER REGIERUNGSVORLAGE BETREFFEND BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 7/94 SOWIE ERKLÄRUNGEN (1621 der Beilagen)**

(Übersetzung)

**Corrigendum No 1**

In Decision of the EEA Joint Committee No 7/94 of 21 March 1994,

- (1) in all language versions,
  - (a) in the fifth paragraph of the preamble, "Annex 5" should read "Annex 6";
  - (b) in Article 2 (2): "Annex 5" should read "Annex 6";
- (2) in the German language version, in Annex 11, Chapter II, point 10, last paragraph of adaptation (b) to new point 26 a:

"Die vier vorstehenden Absätze berühren nicht die Regelung, daß die Bestimmungen des Transitabkommens maßgebend sind, soweit dieses und das EWR-Abkommen dasselbe Sachgebiet regeln."

should read:

"Unbeschadet der vier vorstehenden Absätze gehen gemäß Protokoll 43 des EWR-Abkommens die Bestimmungen des Transitabkommens den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor, soweit sie dieselben Sachgebiete betreffen."

**Korrigendum Nr. 1**

Im Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/1994 vom 21. März 1994 sind

1. in allen Sprachfassungen folgende Änderungen vorzunehmen:
  - a) im fünften Absatz der Präambel sollte „Anhang 5“ „Anhang 6“ lauten;
  - b) im Art. 2 (2) sollte „Anhang 5“ „Anhang 6“ lauten;
2. in der deutschsprachigen Fassung Anhang 11, Kapitel II, Punkt 10 letzter Absatz des Unterpunktes b der Nummer 26 a wäre der Text

„Die vier vorstehenden Absätze berühren nicht die Regelung, daß die Bestimmungen des Transitabkommens maßgebend sind, soweit dieses und das EWR-Abkommen dasselbe Sachgebiet regeln.“

wie folgt zu ändern:

„Unbeschadet der vier vorstehenden Absätze gehen gemäß Protokoll 43 des EWR-Abkommens die Bestimmungen des Transitabkommens den Bestimmungen des EWR-Abkommens vor, soweit sie dieselben Sachgebiete betreffen.“

## Erläuterungen

Die in dem Korrigendum zum Beschuß des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 7/1994 enthaltenen Korrekturen stellen keine materielle Änderung des zitierten Beschlusses dar. Es wird lediglich die Bezeichnung des Annex 5 in der Präambel sowie in Art. 2 Abs. 2 des Beschlusses vorgenommen sowie die deutsche Sprachfassung wortident an die fremdsprachigen Fassungen angeglichen.